

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

vom 31. Januar 1967 (BGBl. II 1969 S. 1294), in Kraft getreten am 4. Oktober 1967,
für die Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1969

INHALTSÜBERSICHT*

Art. I	Allgemeine Bestimmung	Art. VII	Vorbehalte und Erklärungen
Art. II	Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen	Art. VIII	Inkrafttreten
Art. III	Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften	Art. IX	Kündigung
Art. IV	Beilegung von Streitigkeiten	Art. X	Notifikationen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen
Art. V	Beitritt	Art. XI	Hinterlegung des Protokolls im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen
Art. VI	Bundesstaatsklausel		

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, daß das am 18. Juli 1951 in Genf beschlossene Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im folgenden als das Abkommen bezeichnet) nur auf Personen Anwendung findet, die infolge von vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignissen Flüchtlinge geworden sind,

in der Erwägung, daß seit Annahme des Abkommens neue Kategorien von Flüchtlingen entstanden sind und daß die betreffenden Flüchtlinge daher möglicherweise nicht unter das Abkommen fallen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, allen Flüchtlingen im Sinne des Abkommens unabhängig von dem Stichtag des 1. Januar 1951 die gleiche Rechtsstellung zu gewähren

sind wie folgt übereingekommen:

Art. I Allgemeine Bestimmung. (1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Art. 2 bis 34 des Abkommens auf Flüchtlinge im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmung anzuwenden.

(2) Außer für die Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ im Sinne dieses Protokolls jede unter die Begriffsbestimmung, des Art. 1 des Abkommens fallende Person, als seien die Worte „infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und ...“ sowie die Worte „... infolge solcher Ereignisse“ in Art. 1 Abschnitt A Absatz 2 nicht enthalten.

* Die Überschriften sind offiziell.

32a Protokoll Flüchtlinge

(3) Dieses Protokoll wird von seinen Vertragsstaaten ohne jede geographische Begrenzung angewendet; jedoch finden die bereits nach Art. 1 Abschnitt B Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens abgegebenen Erklärungen von Staaten, die schon Vertragsstaaten des Abkommens sind, auch auf Grund dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die Verpflichtung des betreffenden Staates nach Art. 1 Abschnitt B Absatz 2 des Abkommens erweitert worden sind.

Art. II Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen.

(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihrer Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung ihrer Aufgabe, die Anwendung des Protokolls zu überwachen.

(2) Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls, ihnen in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Protokolls,
- c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf Flüchtlinge jetzt in Kraft sind oder künftig in Kraft sein werden.

Art. III Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mit, die sie gegebenenfalls erlassen werden, um die Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

Art. IV Beilegung von Streitigkeiten. Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten dieses Protokolls über dessen Auslegung oder Anwendung, die nicht auf andere Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Art. V Beitritt. ¹Dieses Protokoll liegt für alle Vertragsstaaten des Abkommens und für jeden anderen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sowie für jeden Staat zum Beitritt auf, der von der Vollversammlung eingeladen wurde, dem Protokoll beizutreten. ²Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. VI Bundesstaatsklausel. Für Bundes- oder Nichteinheitsstaaten gelten folgende Bestimmungen:

- a) soweit für bestimmte Artikel des Abkommens, die nach Art. I Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit

besitzt, hat die Bundesregierung die gleichen Verpflichtungen wie die Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;

- b) soweit für bestimmte Artikel des Abkommens, die nach Art. I Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlaß von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Bundesregierung diese Artikel den zuständigen Stellen der einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis;
- c) richtet ein Vertragsstaat dieses Protokolls über den Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Anfrage hinsichtlich des Rechts und der Praxis des Bundes und seiner Glieder in bezug auf einzelne Bestimmungen des Abkommens, die nach Art. I Absatz 1 des Protokolls anzuwenden sind, an einen Bundesstaat, der Vertragsstaat des Protokolls ist, so legt dieser eine Darstellung vor, aus der ersichtlich ist, inwieweit diese Bestimmungen durch den Erlaß von Rechtsvorschriften oder durch sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

Art. VII Vorbehalte und Erklärungen. (1) Im Zeitpunkt seines Beitritts kann jeder Staat zu Art. IV dieses Protokolls und zur Anwendung jeder Bestimmung des Abkommens – mit Ausnahme der Art. 1, 3, 4, 16 Absatz 1 und 33 – nach Art. 1 des Protokolls Vorbehalte machen, jedoch unter der Voraussetzung, daß im Falle eines Vertragsstaats des Abkommens die nach dem vorliegenden Artikel gemachten Vorbehalte sich nicht auf Flüchtlinge erstrecken, für die das Abkommen gilt.

(2) Die von Vertragsstaaten des Abkommens nach dessen Art. 42 gemachten Vorbehalte finden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll Anwendung.

(3) Jeder Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 dieses Artikels macht, kann ihn jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Mitteilung zurückziehen.

(4) ¹Erklärungen, die ein diesem Protokoll beitretender Vertragsstaat des Abkommens nach dessen Art. 40 Absätze 1 und 2 abgibt, gelten auch in bezug auf das Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat bei seinem Beitritt eine gegenteilige Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet. ²Art. 40 Absätze 2 und 3 und Art. 44 Absatz 3 des Abkommens gelten entsprechend für dieses Protokoll.

Art. VIII Inkrafttreten. (1) Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dem Protokoll nach Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde beitrifft, tritt es an dem Tage in Kraft, an dem der betreffende Staat eine Beitrittsurkunde hinterlegt.

32a Protokoll Flüchtlinge

Art. IX Kündigung. (1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann es jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist.

Art. X Notifikationen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Art. V bezeichneten Staaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls, des Beitritts sowie der Hinterlegung und Zurücknahme von Vorbehalten zu demselben, der Kündigung sowie der darauf bezüglichen Erklärungen und Notifikationen.

Art. XI Hinterlegung des Protokolls im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen. ¹Eine Ausfertigung dieses Protokolls, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird nach Unterzeichnung durch den Präsidenten der Vollversammlung und den Generalsekretär der Vereinten Nationen im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. ²Der Generalsekretär übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen in Art. V bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

Gemäß Art. XI des Protokolls haben wir dasselbe am einunddreißigsten Januar neunzehnhundertsiebenundsechzig unterschrieben.